



Sankt Augustin, 3.6.2024

Laufende Nummer: 8/2024

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 13.05.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 13.05.2024

Erlassen aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 in Kraft am 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547); zuletzt geändert durch Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1); Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023.

Inhalt

I	DIE STUDIERENDENSCHAFT	4
§ 1	Geltungsbereich und Definitionen	4
§ 2	Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft.....	4
§ 3	Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten aller Studierenden.....	5
§ 5	Verfahrensgrundsätze	5
§ 6	Sitzungsgebot	6
§ 7	Urabstimmung der Studierendenschaft	7
§ 8	Vollversammlung der Studierendenschaft	8
§ 9	Wahlen	8
II	DAS STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA)	9
§ 10	Aufgaben	9
§ 11	Zusammensetzung und Wahl.....	9
§ 12	Stellung, Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13	Vorsitz.....	10
§ 14	Aufgaben des Vorsitzes.....	10
§ 15	Ruhen der Mitgliedschaft.....	10
§ 16	Beschlussfassung.....	11
§ 17	Geschäftsordnung (GO).....	11
III	AUSSCHÜSSE DES STUPA	12
§ 18	Ausschüsse des StuPa	12
§ 19	Haushaltsausschuss	12
§ 20	Härtefallausschuss	13
IV	ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)	14
§ 21	Aufgaben	14
§ 22	Zusammensetzung	14
§ 23	Wahl des Vorstandes	15
§ 24	Ablauf der Vorstandswahlen	15
§ 25	Rücktritt, Abwahl und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder	16
§ 26	Wahl der sonstigen Mitglieder.....	17
§ 27	Abwählen von sonstigen Mitgliedern.....	17
§ 28	Misstrauensvotum	17
§ 29	Organisationsautonomie	17
§ 30	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	18

§ 31	Sitzungen	18
V	FACHSCHAFTEN	19
§ 32	Organe der Fachschaften	19
VI	FACHSCHAFTSRAT	20
§ 33	Aufgaben	20
§ 34	Zusammensetzung und Wahl.....	20
§ 35	Rechte und Pflichten.....	20
§ 36	Sitzungen	21
§ 37	Finanzen	21
§ 38	Zusammenarbeit von Fachschaftsräten mit standortübergreifenden Fachbereichen...	22
§ 39	Satzung und Regelungen.....	22
VII	FINANZEN	24
§ 40	Vermögen und Beiträge	24
§ 41	Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	24
§ 42	Finanzverwaltung des AStA.....	25
§ 43	Kassenverwaltung.....	25
§ 44	Rechnungsergebnis	26
§ 45	Kassen- und Rechnungsprüfung	26
VIII	RECHTSAUFSICHT, INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHEN.....	27
§ 46	Rechtsaufsicht	27
§ 47	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	27

I Die Studierendenschaft

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft sind die Organe und Fachschaftsräte sowie deren gebildete Ausschüsse.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind gem. § 53 Abs. 5 HG
 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (3) Diese Satzung gilt für alle Gremien der Studierendenschaft an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschriebenen Studierenden bilden entsprechend § 53 Abs. 1 S. 1 HG die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist entsprechend § 53 Abs. 1 S. 2 HG eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften:
 1. die Studierenden des Fachbereichs 01 am Standort Sankt Augustin bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin,
 2. die Studierenden des Fachbereichs 01 am Standort Rheinbach bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Rheinbach,
 3. die Studierenden des Fachbereichs 02 bilden die Fachschaft Informatik Sankt Augustin,
 4. die Studierenden des Fachbereichs 03 bilden die Fachschaft Ingenieurwissenschaften und Kommunikation Sankt Augustin,
 5. die Studierenden des Fachbereichs 05 bilden die Fachschaft Angewandte Naturwissenschaften Rheinbach,
 6. die Studierenden des Fachbereichs 06 am Standort Hennef bilden die Fachschaft Sozialversicherung Hennef,
 7. die Studierenden des Fachbereichs 06 am Standort Sankt Augustin bilden die Fachschaft Nachhaltige Sozialpolitik Sankt Augustin.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft orientieren sich an § 53 Abs. 2 HG.

§ 4 Rechte und Pflichten aller Studierenden

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen sowie Anfragen und Anträge an die für sie zuständigen Gremien der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere die Pflicht, die vom StuPa in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auszuüben und wahrzunehmen.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Sitzungen der Organe und Fachschaftsräte sind grundsätzlich öffentlich. Organe der Studierendenschaft laden alle Mitglieder der Studierendenschaft ein, Fachschaftsräte laden ihre jeweiligen Fachschaftsmitglieder ein. Die Sitzungen von Ausschüssen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) In begründeten Fällen, insbesondere bei Personalentscheidungen, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, sind vorhandene Stellvertretungen für Gremienämter als ständige Vertretung anzusehen. Sie nehmen damit die Aufgaben der Vertretenen auch bei deren Anwesenheit wahr. Die Aufgabenteilung wird, soweit möglich, im Einvernehmen geregelt. Sollte eine einvernehmliche Verteilung scheitern, delegiert der Vorsitz die Aufgaben. Die Stellvertretung nimmt dann die Aufgaben, die dem Vorsitz zugeteilt sind, nur in dessen Abwesenheit wahr.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss eines Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitz des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen oder Abwahlen sowie für Beschlussfassungen über Satzungen, Ordnungen oder Richtlinien. Der Vorsitz des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Gewählte Mitglieder der Organe vertreten die gesamte Studierendenschaft, Fachschaftsratsmitglieder vertreten ihre jeweilige Fachschaft.
- (6) Mitglieder des Studierendenparlaments sind in ihrer Funktion an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (7) Mitglieder von AStA und Fachschaftsräten sind im Rahmen ihres Stimmrechts, insbesondere auf Sitzungen, nicht an Weisungen gebunden. Im Rahmen der Aufgabenverteilung und -erfüllung, ist ihnen der jeweilige Vorsitz weisungsbefugt.
- (8) Mitglieder der studentischen Gremien können Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des jeweiligen Gremiums, die das geltende Recht verletzen, beanstanden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das StuPa zu unterrichten.
- (9) Nutzen Mitglieder für Ihre Aufgaben in Gremien Medien aller Art, ist nach § 53 Abs. 2 S. 5 HG das verfassende Gremium in jedem Beitrag oder im Impressum zu benennen.
- (10) Bei Rücktritt aus studentischen Gremien ist der jeweilige Funktionsaccount der Gremien aus denen man zurücktritt und das StuPa unverzüglich per E-Mail zu informieren.

- (11) In Sitzungen kann jedes überstimmte Mitglied einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung mündlich vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt sowie das Sondervotum sind in die Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Wenn ein vorbehaltenes Sondervotum der Schriftführung nicht entweder unverzüglich nach Beendigung der Sitzung diktiert wird oder spätestens drei Werktage nach dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich beim Vorsitz des Gremiums eingereicht wird, entfällt der Anspruch auf Aufnahme in das Protokoll.
- (12) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gremien wird in der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (13) Für die Regelung der Erstattung anfallender Fahrtkosten für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erlässt das StuPa die Reisekostenordnung.

§ 6 Sitzungsgebot

- (1) Sitzungen der Organe und Fachschaftsräte finden in der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 2 Monate, und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt.
- (2) Darüber hinaus muss eine Sitzung einberufen werden, wenn $\frac{1}{2}$ der Mitglieder eines Gremiums dies formlos schriftlich beim Vorsitz beantragt.
- (3) Wenn der Vorsitz des Gremiums trotz Vorliegen eines Antrages keinen Sitzungstermin anberaumt, kann der Antrag beim Vorsitz des StuPa gestellt werden, welcher sodann entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Ordnung oder dieser Satzung (Einladung, Ladungsfrist, Tagesordnung) den Sitzungstermin bestimmt und die Sitzung anberaumt. Die Tagesordnung hat in diesem Fall zwingend den TOP „Abwahl der Vorsitze des Gremiums“ zu enthalten. Sofern ein amtierender Vorsitz des Fachschaftsrates zu der Sitzung erscheint, obliegt diesem die Sitzungsleitung. Sollte der Vorsitz des Gremiums nicht erscheinen oder die Sitzung nicht entsprechend der vom Vorsitz des StuPas bestimmten Tagesordnung ordnungsgemäß leiten, hat der Vorsitz des StuPas dem Vorsitz des Gremiums die Sitzungsleitung zu entziehen und die Sitzung entsprechend der Tagesordnung und den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnung ordnungsgemäß zu leiten. Sofern der Gremienvorsitz nicht zu der Sitzung erscheint oder die Sitzung nicht ordnungsgemäß leitet, reicht unabhängig von den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnung die einfache Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Gremiums aus, um den Vorsitz des Gremiums abzuwählen.
- (4) Sollte das betroffene Gremium das StuPa sein, nehmen die Vorsitze des AStA die Aufgaben des Vorsitzes des StuPa gem. Abs. 3 wahr.
- (5) Sollte der AStA das betroffene Gremium sein, beräumen die Vorsitze des StuPa eine Sitzung des StuPa ein und wählen einen neuen AStA.

§ 7 Urabstimmung der Studierendenschaft

- (1) In einer Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gem. § 53 Abs. 5 HG die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% aller Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Urabstimmungen erfolgen schriftlich und geheim.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“
- (5) Urabstimmungen finden mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.
- (6) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 1. das StuPa einen abzustimmenden Wortlaut mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt oder
 2. mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich und ordnungsgemäß verlangt haben.
- (7) Für einen Antrag gem. Abs. 6 S. 1 Nr. 2 müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 1. Der abzustimmende Antrag enthält den abzustimmenden Wortlaut in deutscher und englischer Sprache.
 2. Eine Liste mit Namen, Vornamen, und Unterschriften aller unterstützenden Mitglieder muss beigefügt sein. Diese Liste wird vertraulich behandelt.
 3. Eine vertretende Person wird angegeben mit Namen, Geburtsdatum und Unterschrift sowie zum Kontakt die studentische E-Mail-Adresse sowie ggf. Anschrift oder Telefonnummer.
- (8) Urabstimmungen werden vom StuPa beaufsichtigt und durchgeführt.
- (9) Eine Urabstimmung wird spätestens 21 Tage vor dem ersten Abstimmungstag bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält mindestens
 1. den genauen Wortlaut des abzustimmenden Antrags,
 2. die Abstimmungsmöglichkeiten,
 3. die Formalia zum Abstimmungsprozess und Fristen.
- (10) Bei Stimmgleichheit wird die Urabstimmung wiederholt.
- (11) Das StuPa benennt für die Durchführung Studierende als Helfer. Eine Berufung kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.
- (12) Die organisatorische Durchführung von Urabstimmungen orientiert sich, soweit hier nicht anders geregelt, an den Regelungen der Wahlordnung. Das StuPa nimmt die Aufgaben der Wahlorgane wahr.

§ 8 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Abstimmungen auf Vollversammlungen sind grundsätzlich Urabstimmungen gemäß § 7.
- (2) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird abgehalten, wenn:
 1. das StuPa dies mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit beschließt oder
 2. mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich beantragt haben.
- (3) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen beim Präsidium der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitz des StuPa.
- (5) Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 9 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren bezüglich der Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Bei Bedarf ist bei der Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft zu beantragen.

II Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 10 Aufgaben

- (1) Das StuPa als oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft beschließt, soweit nicht besondere Zuständigkeiten anderer Organe oder der Fachschaften gesetzlich oder durch diese Satzung begründet sind, über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse.
- (2) Das StuPa hat folgende Aufgaben:
 1. Bestimmung von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 2. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 3. Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,
 4. Beschluss und Pflege der Satzung der Studierendenschaft,
 5. Beschluss und Pflege der Beitragsordnung, Wahlordnung der Studierendenschaft und weiterer Ordnungen,
 6. Feststellung des Haushaltsplans und Kontrolle von dessen Ausführung,
 7. Wahl und Abwahl des Vorstandes des AStA,
 8. Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA,
 9. Entscheidung über Entlastungen der Mitglieder des AStA sowie der Fachschafts-räte,
 10. Vertretung der Interessen und Anliegen der studentischen Gremien bei der Hochschulverwaltung mit dem Ziel der besseren und einfacheren Zusammenarbeit zur Förderung der Arbeit der studentischen Gremien.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Wahlen zu StuPa sowie das Verfahren im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa besteht aus 15 Mitgliedern. Fällt die Anzahl der gewählten Mitglieder des StuPa unter 6, finden Neuwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Wahlen finden jährlich spätestens an den letzten beiden Werktagen des Monats Mai statt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuPa.

§ 12 Stellung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet.

§ 13 Vorsitz

- (1) Jedes Mitglied des StuPa kann sich selbst, oder ein anderes Mitglied für die Wahl zum Vorsitz und/oder zur Wahl des stellvertretenden Vorsitz vorschlagen. Die Wahlen finden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen statt.
- (2) Die Mitglieder des StuPa wählen auf der konstituierenden Sitzung den Vorsitz und die Stellvertretung jeweils durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vorsitz, sowie Stellvertretung und die Schriftführenden, können nur mit der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, deren Amt nicht ruht, durch die Wahl einer jeweiligen Nachfolge abgewählt werden.
- (4) Wahlen nach Abs. 3 können auf Sitzungen jederzeit durch Mitglieder des StuPa beantragt werden. Sollte die Sitzungsleitung diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, beruft der Vorsitz des AStA eine Sitzung nach den Regelungen des § 6 Abs. 3 und 4 ein.
- (5) Vorsitz des StuPa und dessen Stellvertretung dürfen nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 14 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz vertritt das StuPa.
- (2) Dem Vorsitz obliegt die Einberufung des StuPa. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Auf Antrag des AStA muss innerhalb von 10 Tagen vom Vorsitz des StuPa eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, wenn die Arbeit des AStA unter anderen Umständen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann.
- (4) Weiteres regelt die GO

§ 15 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Tritt ein Mitglied des StuPa oder eines Ausschusses des StuPa sein Praxissemester oder Auslandssemester an, so wird vermutet, dass es seine Pflichten nach § 12 Abs. 1 einstweilen nicht wahrnehmen kann. Das Amt als Mitglied des StuPa und seiner Ausschüsse und den daraus gebildeten Ausschüssen ruht mit dem Beginn des Praxissemesters bzw. des Auslandsaufenthaltes. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Ende des Praxissemesters bzw. des Auslandsaufenthaltes. Ist das betreffende Mitglied Vorsitz des StuPa oder eines Ausschusses oder dessen Stellvertretung, muss sein Amt neu besetzt werden. Erst mit Wahl der Nachfolge ruht das Amt des Mitglieds.
- (2) Die Vermutung des Abs. 1 S. 1 kann widerlegt werden, wenn das gewählte Mitglied des StuPa erklärt, dass es trotz des Praxissemesters oder Auslandssemesters seinen Pflichten nach § 12 Abs. 1 nachkommen kann und darlegt auch während der Absolvierung des Auslands- bzw. Praxissemesters regelmäßig an den Sitzungen des StuPa bzw. eines daraus gebildeten Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des StuPa oder eines Ausschusses ruht automatisch, wenn das Mitglied ununterbrochen an 3 Sitzungen des StuPa nicht teilnimmt, ab der folgenden Sitzung. Mit der nächsten Teilnahme an einer Sitzung des StuPa endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

- (4) Für den Zeitraum, in dem das Amt eines Mitgliedes des StuPa nach Abs. 1 oder Abs. 3 ruht, wird durch den Vorsitz entsprechend § 21 Abs. 2 und 3 Wahlordnung der Studierendenschaft ein Ersatzmitglied festgestellt, wenn ansonsten die Zahl der gewählten Mitglieder des StuPa unter die in § 11 Abs. 2 S. 2 festgelegte Mindestzahl fällt.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der Studierendenschaft, der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft und der GO des StuPa bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des StuPa, deren Amt nicht ruht. Entsprechend §§ 53 Abs.4, 54 Abs.3 HG bedürfen die Satzung der Studierendenschaft, sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Beschlüsse des StuPa sind im Rahmen des Protokolls festzuhalten. Nach außen gerichtete Beschlüsse, die nicht nur die Organe der Studierendenschaft oder deren Ausschüsse betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Wirkung von mehr als 3 Monaten nach sich ziehen, werden über den LEA-Kurs des StuPas der Studierendenschaft zugänglich gemacht.
- (3) Beschlüsse des StuPa gelten ohne Weiteres nur, wenn sie keine Änderung dieser Satzung oder Ordnungen sowie Richtlinien des StuPa bewirken.

§ 17 Geschäftsordnung (GO)

- (1) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die GO kann regeln, dass Sitzungen der Ausschüsse des StuPa in elektronischer Kommunikation stattfinden und deren Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Abweichungen von den Vorschriften der GO sind auf Antrag des Vorsitzes des StuPa, im Einzelfall mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Sitzung des StuPa möglich, wenn höherrangige Ordnungen oder Gesetze dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für Abweichungen zu
 1. Beschlussfähigkeit (§ 5 GO)
 2. Ladungsfrist (§ 2 Abs. 1 GO)
 3. Ausschüssen (VII Ausschüsse GO)
- (4) Sofern während einer Sitzung des StuPa Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung aufkommen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitz über die jeweilige Auslegung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des Sinngehaltes der jeweiligen Vorschrift der GO.

III Ausschüsse des StuPa

§ 18 Ausschüsse des StuPa

- (1) Ausschüsse des StuPa sind:
 1. der Haushaltsausschuss als ständiger Ausschuss,
 2. der Härtefallausschuss als ständiger Ausschuss,
 3. der Wahlausschuss,
 4. weitere Ausschüsse, die vom StuPa jederzeit zur Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen des StuPa, eingesetzt werden können.
- (2) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen Mitglieder des StuPa sein. Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des Ausschusses.
- (3) Vorsitz des Wahlausschusses und dessen Stellvertretung können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStA sein.
- (4) Ausschüsse des StuPa können keine Ordnungen erlassen und keine Beschlüsse mit dem Ordnungscharakter fassen. Ausschüsse können Beschlussempfehlungen an das StuPa aussprechen.
- (5) Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt § 16, sowie die Regelungen der GO des StuPa entsprechend.
- (6) Die GO des StuPa kann regeln, dass Sitzungen der Ausschüsse in digitaler oder hybrider Form stattfinden können.

§ 19 Haushaltsausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden. Das StuPa wählt mindestens 7 Studierende als Mitglieder.
- (2) Mitglieder des AStA dürfen entsprechend § 54 Abs. 2 HG nicht gleichzeitig Mitglieder des Haushaltsausschusses sein.
- (3) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung von AStA und den Fachschaftsräten verlangen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen eine ordentliche Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen. Die Aufgaben des Haushaltsausschusses ergeben sich aus den Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Näheres regelt Abschnitt 7 dieser Satzung.
- (4) Der Haushaltsausschuss prüft pro Semester Inventar und Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen mindestens eines Fachschaftsrates mit mindestens 2 Prüfern. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Fachschaftsrates sein. Sollten konkrete Anhaltspunkte zu einer nicht ordentlichen Haushaltsführung eines Fachschaftsrates vorliegen, ist der jeweilige Fachschaftsratsrat sofort zu prüfen.

§ 20 Härtefallausschuss

- (1) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Härtefallausschuss zu bilden.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitz des StuPa, dem Vorsitz des Haushaltsausschusses, der AStA-Finanzreferentin/dem AStA Finanzreferenten, dem ASTA-Vorsitz und dem Vorsitz des Härtefallausschusses zusammen.
- (3) Sollte ein Mitglied verhindert sein, erhält die jeweilige Stellvertretung das Stimmrecht.
- (4) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder, die beantragende Person sowie ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des AStA anwesend sein. Das AStA-Mitglied begleitet die antragstellende Person durch den kompletten Prozess. Ausnahmen zu dieser Regelung müssen alle Beteiligten zustimmen.
- (5) Der Vorsitz des Ausschusses und seine Stellvertretung werden durch das StuPa mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (6) Jedes Mitglied des StuPa kann sich selbst oder ein anderes Mitglied für die Wahl des Vorsitzes bzw. dessen Stellvertretung vorschlagen. Die Wahlen finden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen statt.
- (7) Sollte ein Mitglied des Härtefallausschusses die antragstellende Person sein, übernimmt die jeweilige Stellvertretung dessen Platz.
- (8) Über Anträge zu sozialen Härtefällen entscheidet der Härtefallausschuss unter Beachtung der Härtefallordnung der Studierendenschaft.
- (9) Über eine Darlehensgewährung an Studierende entscheidet der Härtefallausschuss unter Beachtung der Darlehensordnung der Studierendenschaft.

IV Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 21 Aufgaben

- (1) Der AStA erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Zu Semesterbeginn hat der AStA dem StuPa einen Zwischenbericht über die Arbeit des vergangenen Semesters abzugeben. Bei Neuwahl des AStA-Vorstands sowie zu Semesterbeginn hat dieser einen Zukunftsplan über das kommende Semester abzugeben.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht mindestens aus einem Vorstand (konstituierende Mitglieder):
 1. dem Vorsitz,
 2. einer ersten Stellvertretung und
 3. einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten. (Finanzverwaltung)
- (2) Zusätzlich kann eine Stellvertretung zu der Finanzverwaltung als Teil des Vorstandes gewählt werden. Diese unterliegt den gleichen Regelungen wie die Referatsleitung. (optionales Vorstandsmitglied)
- (3) Zusätzlich kann eine zweite Stellvertretung zum Vorsitz als Teil des Vorstandes gewählt werden. Diese unterliegt den gleichen Regelungen wie der Vorsitz. (optionales Vorstandsmitglied)
- (4) Es dürfen maximal fünf Mitglieder des StuPa im AStA sein.
- (5) Mitglieder des Vorstandes des AStA dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des StuPa sein.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet mit
 1. Tod
 2. Rücktritt
 3. Exmatrikulation
 4. Abwahl durch das StuPa
 5. der Wahl eines neuen AStA Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten StuPa.

§ 23 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des AStA-Vorstandes werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa gewählt. Darüber hinaus werden die Mitglieder des AStA Vorstandes neu gewählt, wenn sie gemeinschaftlich als Vorstand von ihrem Amt zurücktreten. Darüber hinaus wird der Vorstand neu gewählt, wenn der AStA im Rahmen eines Misstrauensvotums abgewählt wird. Ein neuer AStA-Vorstand ist durch das StuPa nach den Regelungen des § 24 unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Die konstituierenden Mitglieder des AStA müssen sich im Rahmen einer Liste zur Wahl aufstellen. Aus der Liste muss ersichtlich sein, welche der kandidierenden Personen, welches Amt im AStA Vorstand bekleiden soll.
- (3) Alle sich Bewerbenden für einen Vorstandsposten müssen bei ihrer Wahl physisch anwesend sein.

§ 24 Ablauf der Vorstandswahlen

- (1) Um einen neuen AStA-Vorstand zu wählen, müssen die Wahlen bei der Einladung zur jeweiligen Sitzung des StuPa angekündigt werden. Tritt ein Vorstand in seiner Gesamtheit auf einer Sitzung zurück oder wird abgewählt, muss für die Neuwahl eine neue Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen anberaumt werden.
- (2) Ab der Bekanntmachung der Sitzung, nimmt das StuPa formlos per Mail Listen- und Einzelkandidaturen entgegen. Eine Kandidatur enthält pro Mitglied mindestens folgende Informationen:
 1. Vor- und Nachname
 2. Geburtsdatum
 3. Fachschaftszugehörigkeit
- (3) Listen können zwischen 3 Personen, gem. § 22 Abs. 1 und 5 Personen, gem. § 22 Abs. 1-3 beinhalten.
- (4) Die Leitung der Wahl liegt bei der Sitzungsleitung des StuPa. Es werden 2 Wahlhelfende benannt, die Mitglieder des StuPa sind, aber nicht zur Wahl stehen dürfen.
- (5) Es wird schriftlich gewählt. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des StuPa.
- (6) Die Listen benötigen zur Wahl eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet unter den Listen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, eine Stichwahl statt.
- (7) Steht nur eine Liste zur Wahl, stehen die Möglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ zur Wahl.
- (8) Sollte nach 2 Wahlgängen keine Liste gewählt sein, oder steht keine Liste zur Kandidatur, werden die Vorstandsämter gem. § 22 Abs. 1 einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils wer die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keine Kandidatur die erforderliche Mehrheit, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit verfehlt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer eine relative Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.

- (9) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder erreicht im dritten Wahlgang kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, wird fordert das StuPa innerhalb der Studierendenschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und beraumt unverzüglich eine neue Sitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Abs. 1 an.
- (10) Im Protokoll der Sitzung des StuPa ist neben dem Wahlergebnis für jeden Wahlgang folgendes festzuhalten:
 1. Eine Auflistung der Listenkandidaturen, bestehend aus den Namen der Mitglieder
 2. die Anzahl der Stimmen pro Liste
 3. bei Wahlen gem. Abs. 8, eine Auflistung aller Kandidaten mit den auf sie ausfallenden Stimmen
 4. Die Anzahl der benötigten Wahlgänge
- (11) Nehmen nicht alle Mitglieder der gewählten Liste die Wahl an, findet eine Wiederholungswahl ohne die betroffene Liste statt. Es wird wieder mit dem ersten Wahlgang gestartet.
- (12) Der StuPa-Vorsitz teilt das Wahlergebnis dem Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unverzüglich mit.

§ 25 Rücktritt, Abwahl und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Mitglieder des AStA-Vorstands können von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich per Mail an das StuPa.
- (2) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes nach § 22 Abs. 6, bleibt es außer in § 22 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge gewählt wurde.
- (3) Der StuPa-Vorsitz stellt die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandmitgliedes formal fest und bittet die übrigen AStA-Vorstandsmitglieder um einen Vorschlag für die Nachfolge.
- (4) Die Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern setzt einen Antrag sämtlicher übriger Vorstandsmitglieder voraus. Sofern ein konstituierendes Mitglied abgewählt werden soll, müssen die übrigen AStA Mitglieder gleichzeitig mit dem Abwählersuchen eine Person als Nachfolge benennen. Sofern ein optionales Mitglied abgewählt werden soll, können die übrigen Mitglieder des AStA eine Person als Nachfolge benennen. Das Mitglied, dessen Abwahl beantragt worden ist, wird vom StuPa-Vorsitz persönlich zur Sitzung geladen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mehr Mitglieder des StuPa für die Abwahl stimmen als dagegen (einfache Mehrheit). Sofern eine Nachfolge gewählt werden muss bzw. gewählt werden soll, wird diese im StuPa mit absoluter Mehrheit gewählt. Neu zu wählende Mitglieder sind vom StuPa-Vorsitz persönlich zur Sitzung zu laden und müssen bei ihrer Wahl physisch anwesend sein.
- (6) Sollte für die Neuwahl eines konstituierenden Mitgliedes im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges genügt die einfache Mehrheit. Wird die erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht wird der AStA-Vorstand aufgefordert einen neuen Wahlvorschlag einzureichen. Reicht der AStA-Vorstand keinen neuen Wahlvorschlag ein, findet § 28 entsprechende Anwendung, ohne dass es eines Antrags eines StuPa-Mitglieds bedarf.
- (7) Sollte die Wahl für das Amt eines optionalen Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, findet kein zweiter Wahlgang statt. Das Amt bleibt bis auf Weiteres unbesetzt.

- (8) Sollte die ausscheidende Person ein optionales Vorstandsmitglied gem. § 22 Abs. 2 oder Abs. 3 sein, dann kann der AStA-Vorstand dem StuPa mitteilen, dass das Amt der ausscheidenden Person unbesetzt bleibt. Die kommissarische Amtszeit der ausscheidenden Person endet in diesem Fall mit Eingang der Mitteilung des AStA-Vorstandes. Der StuPa-Vorsitz teilt dies der ausscheidenden Person unverzüglich mit.

§ 26 Wahl der sonstigen Mitglieder

- (1) Mitglieder des AStA, welche nicht dem Vorstand angehören sollen, werden durch das StuPa auf Antrag des Vorsitzes des AStA mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Für die Wahl müssen die Mitglieder grundsätzlich in Person anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorsitz des StuPa über die Möglichkeit einer Wahl in elektronischer Anwesenheit oder Abwesenheit.

§ 27 Abwählen von sonstigen Mitgliedern

- (1) Das StuPa kann auf Antrag einzelne Mitglieder des AStA, die nicht dem Vorstand angehören abwählen. Sie sind von ihren Aufgaben mit Ende der Amtszeit durch die Abwahl direkt entbunden. Ihre Aufgaben fallen wieder an die Vorstandsmitglieder.
- (2) Abwahlen von sonstigen Mitgliedern sind im Rahmen der fristgerechten Einladung zur Sitzung auf der Tagesordnung anonym anzukündigen. Abzuwählende Mitglieder sind zu der Sitzung mit Ankündigung der geplanten Abwahl persönlich zu laden.

§ 28 Misstrauensvotum

- (1) Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann das StuPa den AStA durch eine Abwahl des AStA-Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit in seiner Gesamtheit auflösen. Ab diesem Zeitpunkt sind auch alle Mitglieder des AStA, die nicht dem Vorstand angehören ihrer Aufgaben entbunden. Der abgewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen AStA kommissarisch im Amt. Die Neuwahlen richten sich nach § 23.
- (2) Ein Misstrauensvotum muss im Rahmen der fristgerechten Einladung zur Sitzung auf der Tagesordnung anzukündigen. Der AStA-Vorstand ist zusätzlich persönlich zu laden.

§ 29 Organisationsautonomie

- (1) Der Vorsitz des AStA entscheidet über die interne Organisation und Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern, erlässt Richtlinien für deren Tätigkeit und benennt diese zu Referenten und Referatsleitung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Referenten sind die Mitglieder eines Referats. Referatsleitungen verteilen die Aufgaben, die ihrem Referat zufallen auf die Referenten.

§ 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Vorsitz des AStA hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie können ausschließlich von Vorsitz, Finanzverwaltung und für Beträge bis zu 300 € auch durch die PR-Referatsleitung abgegeben werden. § 55 Abs. 2 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des AStA wird in der Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (5) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auf der Homepage des AStA oder dem LEA-Kurs des AStA veröffentlicht wird. Der Vorsitz des StuPas ist bei Änderungen der Ordnungen des AStA unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 31 Sitzungen

Sitzungen können digital stattfinden.

V Fachschaften

§ 32 Organe der Fachschaften

- (1) Organe der Fachschaften nach § 2 Abs. 3 sind die Fachschaftsräte.

VI Fachschaftsrat

§ 33 Aufgaben

Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr.

§ 34 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus
 1. Vorsitz,
 2. Stellvertretung,
 3. Kassenverwaltung,
 4. je nach Satzung der Fachschaft weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeder Fachschaftsrat kann sich zusätzlich zu den drei vorgeschriebenen Posten eine Stellvertretung für die Kassenverwaltung ernennen.
- (3) Das Amt der Kassenverwaltung darf nur durch ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats ausgefüllt werden. Gleiches gilt für eine Stellvertretung, falls diese nach der jeweiligen Satzung der Fachschaft vorgesehen ist. Sind die Bedingungen nach S. 1 und 2 nicht erfüllt, werden dem jeweiligen Fachschaftsrat bis zur Erfüllung die Selbstbewirtschaftungsmittel entzogen. § 37 S. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Abwahl des Vorsitzes des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer Nachfolge zulässig. S. 1 gilt für dessen Stellvertretung, die Kassenverwaltung und, falls vorhanden, dessen Stellvertretung entsprechend.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

§ 35 Rechte und Pflichten

- (1) Bei jedem Wechsel der Kassenverwaltung ist ein vom StuPa bereitgestelltes Protokoll zur Übergabe der Kassenführung auszufüllen und unverzüglich an den Vorsitz des StuPa zu senden.
- (2) Zur Vereinfachung der Einführung von Kassenverwaltern erstellt. Dieser beinhaltet nur die Regelungen dieser Ordnung und gesetzliche Regelungen.
- (3) Der Fachschaftsrat hat die vom StuPa zur Verfügung gestellten Kassenanordnungen zu verwenden.
- (4) Kassenverwaltung und Stellvertretung müssen das StuPa nach ihrer Wahl bei der Beantragung der Bankzugriffe ihres Fachschaftskontos unterstützen. Sie müssen unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Anforderung alle erforderlichen Unterlagen an den Wahlausschuss oder eine von ihm benannte Stelle beibringen und alle erforderlichen Unterschriften – auch vor Ort bei der Bank – leisten. Der Wahlausschuss kann nach billigem Ermessen eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Werden Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht oder Unterschriften nicht rechtzeitig geleistet, besteht für die laufende Legislaturperiode kein Anspruch auf Gewährung eines Bankzugriffs; es sei denn, die Person weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

- (5) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium und das StuPa zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam und rechtmäßig erfüllen kann.

§ 36 Sitzungen

- (1) Sitzungen können digital stattfinden.
- (2) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Amtszeit wird im Umlaufverfahren genehmigt. Das genaue Vorgehen regeln die Satzungen der einzelnen Fachschaften. Sofern die Fachschaften dies nicht geregelt haben, gelten die Regelungen der GO des StuPas entsprechend.

§ 37 Finanzen

- (1) Jeder Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Studienjahres, in Form von Inventar und Einnahmen- / Ausgabenrechnung, innerhalb seiner Fachschaft zu veröffentlichen.
- (2) Schließt ein Fachschaftsrat einen Vertrag ab, so ist ab einem Gesamtwert von 1.000 Euro ein Antrag zur Mittelfreigabe an das StuPa zu stellen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 1 HWVO NRW mindestens 3 eingeholte Angebote vorzulegen, ab einem Wert von 10.000 Euro mindestens 6 Angebote. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (3) Für wiederkehrende Einkäufe kann das Studierendenparlament einem Fachschaftsrat eine Pauschalgenehmigung durch Beschluss ausstellen. Diese besteht, bis sie durch einfachen Beschluss widerrufen wird oder bis zur Konstituierung eines neuen StuPas. § 2 Abs. 1 HWVO NRW bleibt hiervon unberührt. Es sind für jeden einzelnen Einkauf mindestens drei Angebote einzuholen und mit der Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- (4) Sämtliche Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen gem. § 2 Abs. 3 S. 1 HWVO NRW der Zustimmung des StuPa.
- (5) Bei Rückerstattungen an Gremienmitglieder über mehr als 150€ müssen der Vorsitz des Haushaltsausschusses und die Finanzverwaltung des AStA informiert werden.

§ 38 Zusammenarbeit von Fachschaftsräten mit standortübergreifenden Fachbereichen

- (1) Gibt es pro Fachbereich mehr als eine Fachschaft, so verpflichten sich die Fachschaften zur gemeinsamen Zusammenarbeit und gemeinsamer Beschlussfassung
- (2) in allen Punkten, in denen eine Zusammenarbeit für die Studierenden des Fachbereiches von Relevanz ist. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
 1. Standortübergreifende Angelegenheiten (z.B. Prüfungsangelegenheiten,
 2. Mitwirken in Fachbereichsratssitzungen sowie dem Semestergespräch mit dem Präsidium der Hochschule),
 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Regelmäßige Treffen der Vorsitze, mindestens einmal pro Semester,
 5. auf ausdrückliches Verlangen einer der beiden Fachschaften.
- (3) Die Beschlussfähigkeit hinsichtlich standortübergreifender Beschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates anwesend sind. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb der beiden Fachschaftsräte erforderlich. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitz der, gemessen an der Anzahl der Studierenden, größeren Fachschaft.

§ 39 Satzung und Regelungen

- (1) Fachschaftsräte beschließen jeweils die Satzung ihrer Fachschaft. Sie können in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.
- (2) Die Satzungen der Fachschaften sind hierarchisch unter den Ordnungen der Studierendenschaft und des Landes (HG, HWVO) anzusiedeln. Regelungen in der Satzung, die diesen widersprechen sind ungültig.
- (3) Soweit diese Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft Aufwandsentschädigungen an Fachschaftsräte regelt, kann ein Fachschaftsrat keine abweichenden Regelungen treffen.
- (4) Jede Änderung der jeweiligen Satzungen der Fachschaften ist dem StuPa vor der jeweiligen Veröffentlichung per E-Mail anzuzeigen, zusammen mit der neuen Satzung im Anhang.
- (5) Die Satzungen der Fachschaften treten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zwei Werktage nach Anzeige an das StuPa, in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen LEA-Kurs der Fachschaftsräte. Die jeweiligen veröffentlichten Satzungen müssen barrierefrei sein und jedem Studierenden zur Verfügung stehen. Alternativ zu Satz 2, kann die Veröffentlichung im LEA-Kurs des StuPa erfolgen.
- (6) Sollte ein Fachschaftsrat ergänzend zu Abs. 1 Richtlinien beschließen, sind diese mit der Veröffentlichung durch den Fachschaftsrat gültig. Jede Änderung ist dem StuPa per E-Mail zukommen zulassen.

- (7) Ein Fachschaftsrat kann Angelegenheiten der Fachschaft auch im Rahmen einer Vollversammlung der Fachschaft beschließen. Er hat sie zu beschließen, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft, unter Angabe der Abstimmungsfragen, schriftlich verlangt wird. Die Vollversammlung der Fachschaft ist schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen bei dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Fachschaft stimmberechtigt. Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Nach 13.00 Uhr sollen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang in der Regel bis 13.30 Uhr beendet ist. Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 53 Abs.5 HG den Fachschaftsrat, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Beschlussfassung schriftlich zugestimmt haben.
- (8) Näheres können die Satzungen der einzelnen Fachschaften regeln.

VII Finanzen

§ 40 Vermögen und Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die, unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom StuPa beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 41 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 1 Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), soweit das Hochschulgesetz nichts Anderes vorsieht, sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom StuPa festgestellt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres).
- (4) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Näheres ergibt sich aus § 5 HWVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss durch den AStA zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Haushaltsplans seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Diese und etwaige Sondervoten sind der Beschlussvorlage beizufügen und zusammen mit dieser den Mitgliedern des StuPa zuzuleiten.
- (6) Der durch das StuPa festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder sind beizufügen.
- (7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an das Präsidium, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

- (8) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen auf der Basis der Anforderungen der Fachschaften festzusetzen sind und als Selbstbewirtschaftungsmittel eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Dabei sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen sollen den Fachschaften spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Haushaltsplans bereitgestellt werden.
- (9) Sämtliche Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen gem. § 2 Abs. 3 S. 1 HWVO NRW der Zustimmung des StuPa.
- (10) Bei Rückerstattungen an Gremienmitglieder über mehr als 150€ muss der Vorsitz des Haushaltsausschusses informiert werden.
- (11) Anträge zu Abs. 9 sind mit dem vom StuPa bereitgestellten Formular anzufertigen.
- (12) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (13) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 42 Finanzverwaltung des AStA

Die Finanzverwaltung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 3 ist Mitglied des AStA und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung des Vorsitzes des AStA.

§ 43 Kassenverwaltung

- (1) Kassenverwalter und dessen Stellvertretung werden vom AStA bestellt.
- (2) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwaltung und aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen und geleistet werden. Die Vertretung der Kassenverwaltung erfolgt nur bei dessen Abwesenheit.
- (3) Kassenanordnungen sind von der Finanzverwaltung oder von ihr schriftlich beauftragten Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen (vgl. § 8 HWVO NRW). Eine Beauftragung ist der Kassenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten bei der Kassenverwaltung zu hinterlegen. Auch die Finanzverwaltung hat eine Unterschriftsprobe bei der Kassenverwaltung zu hinterlegen.

§ 44 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwaltung das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des StuPa über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des StuPa hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 45 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwaltung unterliegt der Prüfung durch das StuPa. Das StuPa bestellt die Kassenprüfenden, die nicht dem AStA angehören dürfen und nicht mit den Anordnungen oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Soweit nichts anderes beschlossen wird, übernimmt der Haushaltsausschuss die Aufgaben der Kassenprüfenden.
- (2) Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich nach vorhergehender Beratung im Haushaltsausschuss dem StuPa mitzuteilen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch der Kassenbestand aufzuführen ist.
- (3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses gem. § 43 ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 3 bis 6 HWVO NRW durchzuführen.
- (4) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einem Einzelwert ab 800 EUR und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr gem. § 21 Abs. 4 HWVO NRW nachzuweisen.

VIII Rechtsaufsicht, Inkrafttreten und Veröffentlichungen

§ 46 Rechtsaufsicht

Das Präsidium übt gemäß § 53 Abs.6 HG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 HG finden entsprechende Anwendung.

§ 47 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durch das Präsidium der Hochschule genehmigt wurde, die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.02.2023 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa 13.05.2024

Sankt Augustin, den 13.05.2024

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Kai Sebastian Bühner

Vorsitzender des 26. StuPa



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 08/2024

Sankt Augustin, den 03.06.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.